

Geltende Handyordnung in der Fassung vom 27. März 2023

Inhaltsübersicht:

Präambel	1
§ 1 Allgemeine Bestimmungen	2
§ 2 Nutzungsgestattung	2
§ 3 Nutzungsrichtlinien	3
§ 4 Verstöße	3
§ 5 Lehrkräfte	4
§ 6 Leistungsüberprüfungen	4

Präambel

Nachfolgende Ordnung gilt für die Benutzung von elektronischen Unterhaltungsgeräten, zum Beispiel Smartphones und Smartwatches (im Folgenden „Geräte“ genannt), durch Schüler:innen im Rahmen des Unterrichts, als auch bei allen weiteren schulischen Angeboten und Veranstaltungen inner- und außerhalb des Unterrichts. Ziel dieser Ordnung sind der verantwortungsbewusste Umgang mit Geräten und ein störungsfreier Schulalltag, wie auch eine Förderung des sozialen Miteinanders.

Die Schülerinnen und Schüler werden regelmäßig über die aktuelle Fassung dieser Nutzungsordnung durch die Klassenleiter/Stammkursleiter belehrt. Diese Belehrung wird im Klassenbuch/Kursbuch dokumentiert.

Lehrkräfte sind in der Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, die Einhaltung dieser Ordnung stichprobenhaft zu kontrollieren.

Änderungen sind vorbehalten. Die Schulgemeinschaft wird darüber zeitnah informiert.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Alle *Geräte* sind grundsätzlich auf dem gesamten Schulgelände stummgeschaltet und im Flugmodus. Die Erreichbarkeit der Schüler ist dabei jederzeit über das Sekretariat gewährleistet.
- (2) Andere Geräte, die keine Uhr sind, müssen sicher und außer Sichtweite verwahrt werden.
- (3) Auf den Toiletten und in Umkleieräumen ist die Nutzung grundsätzlich verboten.
- (4) In den 15 Minuten-Pausen ist die Nutzung in der Aula und auf allen Schulhöfen nicht gestattet.

§ 2

Nutzungsgestattung

- (1) Die Bestimmungen nach § 1 Abs. 1, 2 entfallen:
 - a. wenn ein Notfall vorliegt. [Beispiel: Ein/e Schüler:in erkrankt während der Schulzeit und muss durch die Erziehungsberechtigten abgeholt werden.]
 - b. wenn eine Lehrkraft die Nutzung in ihren Unterricht integrieren möchte.
 - c. wenn temporär abweichende Regelungen durch Lehrkräfte beschlossen wurden. [Beispiele: Klassenfahrten, Schulausflüge, Projekte]
 - d. für Schüler:innen der Oberstufe, sobald diese sich in ihren „Stufenräumen“ aufhalten. Die Aula gilt während der großen Pausen nicht als Stufenraum! (vgl. § 1 Abs. 4)
 - e. vor dem Beginn des Unterrichtes.
 - f. in den fünf Minuten-Pausen zwischen Unterrichtsstunden.
 - g. nach dem Ende des Unterrichtes.
 - h. in der Mittagspause.

§ 3

Nutzungsrichtlinien

- (1) Sollte die Nutzung nach § 2 gestattet sein, so gelten folgende Richtlinien:
- a. Es dürfen keine Audio-, Bild- oder Videoaufnahmen oder sonstige personenbezogene Daten verarbeitet werden, sofern dies nicht ausdrücklich von einer Lehrkraft und den Betroffenen erlaubt wird.
 - b. Es dürfen keine jugendgefährdenden oder rechtswidrigen Bilder, Texte oder Videos auf das Smartphone geladen, versendet oder anderweitig verbreitet werden.
 - c. Während der Nutzung sind Diskriminierungen, persönliche Angriffe, Unterstellungen und Verleumdungen mit dem Gerät untersagt.
 - d. Andere Personen dürfen durch den Gebrauch nicht gestört werden.
 - e. Eine unrechtmäßige Nutzung Dritter muss ausgeschlossen werden.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass die Absätze 1a - c generell auch im allgemein geltenden Recht Anwendung finden und hier nur nochmal unterstrichen werden.

§ 4

Verstöße

- (1) Verstößt ein/e Schüler:in gegen die Bestimmungen nach §§ 1-3 können folgende Maßnahmen getroffen werden:
- a. Einziehen des Gerätes durch eine Lehrkraft. Das Gerät wird vorher durch den/die Schüler:in ausgeschaltet. Es wird spätestens nach dem Ende der laufenden Unterrichtseinheit wieder ausgehändigt.
 - b. Bei wiederholten *sowie bei schweren* Verstößen kann das Gerät bis zum Ende des Schultages einbehalten werden. Es muss im Sekretariat abgeholt werden, bei Minderjährigen von einem/einer Erziehungsberechtigten.
 - c. Im besonders schwerwiegenden Fall kann ein Schulverweis ausgesprochen werden. Die entsprechenden Maßnahmen leitet die Schulleitung ein. Insbesondere werden, neben den Erziehungsberechtigten, auch die Polizei und sonstige Behörden (z.B. das Jugendamt) informiert. Es wird eine Empfehlung zur Durchsuchung des Gerätes nach jugendgefährdenden oder anderen verbotenen Inhalten gegenüber den Strafverfolgungsbehörden geäußert.
- (2) Neben den Maßnahmen in Abs. 1 können Verstöße auch zu einer zivil- oder strafrechtlichen Verfolgung führen.

§ 5

Lehrkräfte

- (1) Die Lehrkraft haftet persönlich im Falle von § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Lehrkraft hat nicht das Recht, die Inhalte des Gerätes ohne Einwilligung einzusehen. Sie kann, bei konkretem Verdacht auf rechtswidrige Inhalte, Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 S. 1c einleiten.

§ 6

Leistungsüberprüfungen

- (1) Bei Leistungsüberprüfungen können alle *Geräte* vorher eingesammelt werden.
- (2) Das regelwidrige Nutzen eines *Gerätes* durch Schüler während einer Leistungsüberprüfung gilt als Täuschungsversuch. Die Überprüfung wird mit der Note „ungenügend“ bewertet. Schon die Nichtabgabe eines Geräts kann als Täuschungsversuch gewertet werden.